



Informationen für ausländische Studierende aus Ländern außerhalb der Europäischen Union und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herzlich willkommen in der Universitätsstadt Bayreuth!

Sie haben sich entschlossen, in der Bundesrepublik Deutschland zu studieren. Wir freuen uns über Ihr Interesse und das damit verbundene Vertrauen gegenüber unserem Land.

Als ausländischer Studierender sollten Sie einige Rechtsbestimmungen des deutschen Ausländerrechts wissen, die wir, als für Ihre Belange zuständiges Ausländeramt, Ihnen mit diesem Informationsblatt näherbringen wollen. Wir raten Ihnen daher, die nachstehenden Informationen genau durchzulesen, damit Ihnen Konflikte mit dem Ausländerrecht erspart bleiben.

Wenden Sie sich bei Rückfragen bitte vertrauensvoll an:

Stadt Bayreuth - Ausländeramt
Dr.-Franz-Str. 6
(Stadtbus-Linie 306 bis Rathaus II)

Zimmer-Nr. 33 (Buchstabe A – N)
☎ 0921/25-1525

Zimmer-Nr. 34 (Buchstabe O – Z)
☎ 0921/25-1427

✉ auslaenderamt@stadt.bayreuth.de

Terminvereinbarung:

Für eine Vorsprache im Ausländeramt benötigen Sie einen Termin. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich rechtzeitig mit Ihrem Sachbearbeiter unter der oben genannten Telefonnummer oder per E-Mail in Verbindung.

1.Grundsätzliches

Sie benötigen zum Aufenthalt in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis ist auf einen bestimmten Zweck beschränkt, in der Regel auf das Studienfach/Studiengang, das Sie in Ihrem Visumsantrag angegeben haben. Sie wird von der Bundesdruckerei in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels in Kreditkartengröße ausgestellt. Aus dem elektronischen Aufenthaltstitel und dem dazu gehörenden Zusatzblatt können Sie neben der Dauer des Aufenthalts auch den nach den gesetzlichen Vorschriften genehmigten Aufenthaltszweck entnehmen. Lesen Sie daher die Angaben auf dem Aufenthaltstitel und dem Zusatzblatt genau durch und fragen Sie beim Ausländeramt nach, wenn Sie etwas nicht verstehen.

2. Erstantrag auf Aufenthaltserlaubnis

Für Ihren Antrag auf Aufenthaltserlaubnis benötigen Sie folgende Unterlagen:

- ◆ einen vollständig ausgefüllten Formblattantrag (erhältlich beim Ausländeramt oder als Download im Internet unter www.bayreuth.de - Formularservice)
- ◆ ein aktuelles biometrisches Lichtbild (Passfoto - Frontalansicht)
- ◆ den Nachweis Ihres Aufenthaltszweckes (z.B. Sprachkursbescheinigung, Zulassungsbescheid der Universität, Immatrikulationsbescheinigung)
- ◆ den Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung, Versicherungspolice)
Beabsichtigen Sie eine private Krankenversicherung, insbes. eines ausländischen Versicherungsunternehmens, abzuschließen, empfehlen wir Ihnen, sich zur Prüfung ob der Versicherungsschutz den Anforderungen des Ausländerrechts genügt, mit dem Ausländeramt vorab in Verbindung zu setzen.
- ◆ den Nachweis der gesicherten Finanzierung Ihres Studienaufenthalts (nähere Erläuterungen s. Ziff. 5)
- ◆ den Nachweis über ausreichenden Wohnraum (Mietvertrag/Bescheinigung des Wohnungsgebers)
- ◆ Ihren gültigen Nationalpass

Im Einzelfall können auch noch weitere Unterlagen benötigt werden.

3. Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird Ihnen jeweils befristet erteilt. Den Ablauf dieser Frist ersehen Sie aus dem Ihnen erteilten elektronischen Aufenthaltstitel. Der Verlängerungsantrag muss **frühestens 4 Wochen vor Ablauf** der Frist gestellt werden. Dazu benötigen Sie:

- ◆ den vollständig ausgefüllten Formblattantrag (erhältlich beim Ausländeramt oder als Download im Internet unter www.bayreuth.de - Formularservice)
- ◆ ein aktuelles biometrisches Lichtbild (Passfoto - Frontalansicht)
- ◆ den Nachweis Ihres Aufenthaltszweckes (Immatrikulationsbescheinigung, Sprachkursbescheinigung)
- ◆ einen Krankenversicherungsnachweis (Bestätigung Ihrer Versicherung, dass Sie dort versichert sind)
- ◆ den Finanzierungsnachweis (Ziff. 5)

- ◆ den Nachweis über ausreichenden Wohnraum (Mietvertrag/Bescheinigung des Wohnungsgebers)
- ◆ Ihren gültigen Nationalpass

Im Einzelfall können auch noch weitere Unterlagen benötigt werden.

4. Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs

Die Universität Bayreuth fordert für bestimmte Fachrichtungen vor Aufnahme des Studiums einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, z. B. DSH (**D**eutsche **S**prachprüfung für den **H**ochschulzugang ausländischer Studienbewerber), TestDaf. Bitte entnehmen sie Ihrem Zulassungsbescheid oder fragen Sie bei der Studentenzentrale der Universität nach, ob Sie vor der Immatrikulation einen solchen Sprachnachweis erbringen müssen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Teilnahme an einem **Intensiv-Sprachkurs**, der mindestens 18 Stunden in der Woche (entspricht 24 Unterrichtsstunden à 45 Minuten) umfassen muss. Abend- oder Wochenendkurse erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Die Aufenthaltserlaubnis zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung darf nur für längstens zwei Jahre erteilt werden. Eine darüberhinausgehende Verlängerung für diesen Zweck ist nur in **Ausnahmefällen** möglich. Die sonst noch zu erbringenden Voraussetzungen entnehmen Sie Ziffer 2 oder 3 dieses Merkblattes.

5. Finanzierungsnachweis

Die Finanzierung Ihres Aufenthalts in Deutschland ist gesichert, wenn Sie nachweisen können, dass Ihnen monatlich mindestens der Ausbildungsförderungshöchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), das sind derzeit 934 € monatlich (11208 €/ Jahr), zur Verfügung steht. Bei Nachweis einer Unterkunft, deren Miet- und Nebenkosten geringer sind als 360 €/ Monat, vermindert sich der nachzuweisende monatliche Betrag entsprechend. Die Finanzierung ist für mindestens ein Jahr nachzuweisen.

Den Finanzierungsnachweis können Sie durch folgende Unterlagen führen:

- eine Stipendiumsbevollmächtigung
- die Einzahlung einer Sicherheitsleistung mindestens in Höhe des Jahresbetrags auf ein Sperrkonto in Deutschland
- die Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft mindestens in Höhe des Jahresbetrags
- die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern
- die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch Dritte

6. Wechsel des Aufenthaltszwecks, Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird für einen bestimmten Zweck erteilt, der auch auf dem Zusatzblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel vermerkt ist. Er ist auf das Studienfach beschränkt, für das Sie die Genehmigung beantragt haben. Die Änderung des

Aufenthaltszwecks, z. B. für ein anderes Studienfach, muss vom Ausländeramt **vor der Änderung** genehmigt werden.

Eine Änderung ohne ausländerrechtliche Genehmigung führt gemäß gesetzlicher Regelung zum Erlöschen Ihrer Aufenthaltserlaubnis; eine nachträgliche Genehmigung ist kraft Gesetzes **nicht** möglich. Das bedeutet in einem solchen Fall, dass Sie Deutschland wieder verlassen müssen.

Während der ersten 18 Monate Ihres Studiums ist ein Wechsel des Studienfaches in der Regel **auf Antrag** ohne Probleme genehmigungsfähig. Danach ist ein Studienfachwechsel nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig; bitte erkundigen Sie sich vorher beim Ausländeramt.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Aufenthaltserlaubnis gemäß gesetzlicher Vorschrift auch erlischt, wenn Sie die Bundesrepublik Deutschland für mehr als 6 Monate verlassen. Sie benötigen in dem Fall eine neue Einreisegenehmigung.

7. Dauer Ihres Aufenthaltes

Sie sind nach Deutschland gekommen, um hier Ihre Ausbildung in angemessener Zeit abzuschließen. Die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis ist daher nur solange zulässig, wie Sie ihr Studium ordnungsgemäß betreiben. Das Studium gilt dann als ordnungsgemäß, wenn Ihre Studienzzeit nicht länger als 3 Semester über der durchschnittlichen Studiendauer Ihres Studiengangs an der Universität Bayreuth liegt. Können sie Ihr Studium in dieser Zeit oder nach maximal 10 Jahren nicht abschließen, müssen Sie Deutschland verlassen. Ebenso kann Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert werden, wenn Sie Ihr Studium hier abgeschlossen und innerhalb von 18 Monaten keine entsprechende Anstellung gefunden haben (s. Ziff. 8).

8. Aufenthalt nach Abschluss des Studiums

Nach erfolgreichem Abschluss Ihrer Ausbildung kann Ihre Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatzsuche für 18 Monate verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist die Sicherung Ihres Lebensunterhaltes und eine ausreichende Krankenversicherung für diese Zeit. Während der Zeit der Arbeitssuche dürfen Sie jede Art der selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ausüben. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss Ihrer Ausbildung oder die Arbeitssuche nach einem Ihrer Ausbildung entsprechendem Arbeitsplatz benötigen Sie eine Änderung Ihres Aufenthaltstitels, die Sie bitte beim Ausländeramt einholen.